

Erhebung über die öffentliche Wasserversorgung 1995

Angaben über Wasseraufkommen und Wasserabgabe

Bitte beachten Sie:

- Die Angaben sind für alle Wassergewinnungs- und Wasserverteilungsanlagen zu machen, die Sie betreiben.
- Die Mengenangaben sind beim Fehlen von Meßeinrichtungen sorgfältig zu schätzen.
- Begriffliche Erläuterungen befinden sich am Schluß des Erhebungsvordrucks.
- Falls die beiliegenden Vordrucke nicht ausreichen, bitten wir Sie, weitere Formulare bei der Erhebungsstelle anzufordern bzw. die Angaben in gleicher Gliederung auf neutralen Blättern fortzuführen.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen, die die Angaben beeinflusst haben, bitten wir zur Vermeidung von Rückfragen um kurze Anmerkung:

Erläuterungen

- 1) Die Brunnen und / oder Quellen eines Wasserwerks sind, unabhängig von ihrer Anzahl und ihrer technischen Gestaltung, eine Gewinnungsanlage, wenn sie Grundwasser mit gleicher Beschaffenheit aus einem zusammenhängenden Grundwasservorkommen gewinnen.

Die Wassergewinnung eines Wasserwerks aus einem Oberflächengewässer zählt, unabhängig von der Zahl der Entnahmeeinrichtungen, als eine Anlage, wenn die Entnahme von Wasser mit gleicher Beschaffenheit aus demselben Gewässer erfolgt.

- 2) Z.B. Stabilisation des Wassers durch Entgasung, Belüftung, Entsäuerung.
- 3) Z.B. Langsamfilter, Sedimentation, Filtration, Flotation, Flockung, Fällung, Adsorption, Zugabe von Oxidationsmitteln.
- 4) Z.B. Ionenaustausch, Osmose, Umkehrosmose.
- 5) Z.B. Chlorung, Ozonung, UV-Bestrahlung.
- 6) Bei Quellwasser ist das bei starker Quellschüttung aus dem Wassersammelbehälter ablaufende, nicht genutzte Überlaufwasser nicht mitzuzählen. Wasser, das in Stollen frei abfließt und für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, ist jedoch einzubeziehen.
- 7) Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt. Eine Gewinnung ist auch bei einem geringen Anteil an Uferfiltrat (z.B. 25%) einzutragen.
- 8) Angereichertes Grundwasser besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat. Einzutragen ist die gewonnene Wassermenge insgesamt.
- 9) Wasser, das in einem gesonderten Leitungsnetz an Betriebe für Brauchwasserzwecke abgegeben wird.
- 10) Letztverbraucher sind Abnehmer, mit denen Sie das abgegebene Wasser unmittelbar abrechnen. Die Wasserabgabe von Wasserverbänden und Genossenschaften an die Mitgliedsgemeinden ist keine Abgabe an Letztverbraucher, sondern Abgabe zur Weiterverteilung, sofern die Mitgliedsgemeinden die Wasserabrechnung mit den Letztverbrauchern selbst vornehmen.
- 11) Zu gewerblichen Unternehmen zählen Produzierendes Gewerbe, Handel, Verkehr und Dienstleistungen.
- 12) Sonstige Abnehmer sind Anstalten, Bundeswehr, ausländische Streitkräfte, Krankenhäuser und landwirtschaftliche Betriebe. Hierzu zählt außerdem die Abgabe für öffentliche Zwecke. Darunter versteht man Wasserverbrauch von Schulen, städtischen Verwaltungsgebäuden, für Feuerwehr, Straßenreinigung, Kanalspülung, öffentliche Brunnen, Gärten und Parks, Bade- und Bedürfnisanstalten, Fuhrparkverwaltung und dergleichen.